



Deutsche JuristInnen
für das Völkerrecht

Könnte ein iranischer Militärschlag gegen die USA den NATO Bündnisfall auslösen?

Artikel 5 des NATO-Vertrags beschränkt
Gegenmaßnahmen auf legitime
Selbstverteidigung nach Art. 51 der UN Charta





Artikel 5 NATO Vertrag

Die Parteien vereinbaren, daß ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden wird; sie vereinbaren daher, daß im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen **in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung** der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leistet, indem jede von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten. [...]

“

Deutsche JuristInnen
für das Völkerrecht



Zu den iranischen Gegenangriffen im Juni 2025 bestand folgende völkerrechtliche Einordnung:

„Nach Einschätzung des Tübinger Völkerrechts-Professors Jochen von Bernstorff löst ein verhältnismäßiger militärischer Angriff des Iran auf US-Militärbasen den Bündnisfall nicht aus. Hintergrund ist, dass die Pflicht aus Art. 5 NATO-Vertrag **für die NATO-Partner nur 'in Ausübung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten Rechts zur persönlichen oder gemeinsamen Selbstverteidigung'** besteht.

“

Deutsche JuristInnen
für das Völkerrecht



Das Selbstverteidigungsrecht aus Art. 51 UN-Charta lösen verhältnismäßige Reaktionsschläge gerade nicht aus. Nach von Bernstorffs Auffassung sind nämlich die iranischen Luftschläge ihrerseits vom Selbstverteidigungsrecht gegen die USA gedeckt, weil deren vorherige Luftangriffe auf die iranischen Atomanlagen gegen das Gewaltverbot verstoßen hätten. In der Logik des ius ad bellum, des Rechts zum Krieg, griffen die USA den Iran zuerst völkerrechtswidrig an. [...]

“

Deutsche JuristInnen
für das Völkerrecht



Der Grund dafür, warum die US-Angriffe auf iranische Nuklearanlagen gegen das Gewaltverbot verstoßen, liegt einerseits darin, dass den USA kein individuelles Selbstverteidigungsrecht zusteht. Denn es ist nicht belegt, dass Iran vor den US-Angriffen auf die Atomanlagen konkret vorhatte, US-Stützpunkte anzugreifen. Andererseits liegt nach überwiegender Auffassung der Völkerrechtler auch kein Fall kollektiver Selbstverteidigung Israels vor.

“

Deutsche JuristInnen
für das Völkerrecht



Die USA dürften Israel zwar im Rahmen des Art. 51 UN-Charta helfen – aber nur, wenn sich Israel selbst völkerrechtlich in einer Verteidigungssituation befände. Das wird überwiegend verneint [...].”

siehe:

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/iran-usa-angriff-us-katar-voelkerrecht-selbstverteidigung-nato-fall-buendnisfall>





Weitere Informationen und Quellen:

Deutscher Bundestag, Fachbereich WD 2 - 3000 - 029/25: Die israelische Militäroperation *Rising Lion* und die US-Angriffe *Midnight Hammer* gegen iranische Atomanlagen im Lichte des Völkerrechts.

A/RES/69/78, 2. Dezember 2014.

CNN, Trump said Iran's nuclear program was 'obliterated.' So why is he looking to strike again?

Chatham House Principles of International Law on the Use of Force by States in Self-Defence, S. 7 f.